

Entwurf

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – Novelle 2024, GSNE-VO 2013 – Novelle 2024)

Aufgrund des § 70 Abs. 1 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2022, iVm § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz (E ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 7/2022, wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 74/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird folgende Z 2a angefügt:

„2a. „Brennwertbezirk“ jenes Gebiet des Netzes oder Teilnetzes eines Netzbetreibers, in dem gemäß Kapitel 5 der ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022 (siehe Anlage 4) aufgrund der physikalischen Gegebenheiten der gleiche Monatsbrennwert gilt. Der Netzbetreiber legt dabei nach den Regeln der Technik die Brennwertbezirke in seinem Netzgebiet so fest, dass die Abweichung des Brennwertes in einem Brennwertbezirk zu einem benachbarten Brennwertbezirk in seinem Netz mindestens 1 Prozent beträgt. Die Einteilung der Brennwertbezirke richtet sich dabei nach jenen Faktoren, die eine Auswirkung auf den Brennwert haben;“

2. § 2 Abs. 1 wird folgende Z 11b angefügt:

„11b. „Teilnetz“ ist ein Abschnitt eines Netzgebietes eines Netzbetreibers, in dem aufgrund der physikalischen Gegebenheiten, der gleiche Monatsbrennwert gilt;“

3. § 2 Abs. 1 Z 13 zweiter Satz lautet:

„13. „Verrechnungsbrennwert“ denjenigen Wert, der vom Netzbetreiber im jeweiligen Brennwertbezirk gemäß Kapitel 5 der ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022 (siehe Anlage 4) monatlich in kWh/Nm³ ermittelt und bei der Verrechnung an Endverbraucher zur Ermittlung der Energiemenge herangezogen wird; sollte der Verrechnungsbrennwert eines Brennwertbezirktes nicht ermittelbar sein, ist vorläufig der letztverfügbare Wert heranzuziehen;“

4. In § 3 Abs. 2a wird die Zahl „0,20772“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 3a wird die Zahl „0,69818“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 2a wird die Zahl „0,69818“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „1.862.178,58“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 3 wird die Wortfolge „ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Oktober 2015“ durch die Wortfolge „ÖVGW Richtlinie G O110, Ausgabe Februar 2022“ ersetzt.

9. § 10 Abs. 8 Z 1 und 2 lautet:

„1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

Netzbereich Burgenland Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,5170	0,7755	Staffel A 549	2,2562
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,2859	0,4289	Staffel B 549	2,2562
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1436	0,2154	Staffel C 549	2,2562
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0784	0,1176	Staffel D 549	2,2562
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0784	0,1176	Staffel E 549	2,2562
>900.000.000	Zone F 0,0784	0,1176	Staffel F 549	2,2562

Netzbereich Kärnten Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,3637	0,5456	Staffel A 613	2,5192
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1944	0,2916	Staffel B 613	2,5192
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1153	0,1730	Staffel C 613	2,5192
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0786	0,1179	Staffel D 613	2,5192
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0786	0,1179	Staffel E 613	2,5192
>900.000.000	Zone F 0,0442	0,0663	Staffel F 613	2,5192

Netzbereich Niederösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,0926	0,1389	Staffel A 561	2,3055
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,0853	0,1280	Staffel B 561	2,3055
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0756	0,1134	Staffel C 561	2,3055
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0756	0,1134	Staffel D 561	2,3055
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0542	0,0813	Staffel E 561	2,3055
>900.000.000	Zone F 0,0468	0,0702	Staffel F 561	2,3055

Netzbereich Oberösterreich Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,0881	0,1322	Staffel A 429	1,7630
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,0870	0,1305	Staffel B 429	1,7630
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0590	0,0885	Staffel C 429	1,7630
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0563	0,0845	Staffel D 429	1,7630
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0553	0,0830	Staffel E 429	1,7630
>900.000.000	Zone F 0,0549	0,0824	Staffel F 429	1,7630

Netzbereich Salzburg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,1826	0,2739	Staffel A 391	1,6068
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1826	0,2739	Staffel B 391	1,6068
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1826	0,2739	Staffel C 391	1,6068
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0455	0,0683	Staffel D 391	1,6068
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0455	0,0683	Staffel E 391	1,6068
>900.000.000	Zone F 0,0455	0,0683	Staffel F 391	1,6068

Netzbereich Steiermark Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,2092	0,3138	Staffel A 590	2,4247
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1562	0,2343	Staffel B 590	2,4247
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1126	0,1689	Staffel C 590	2,4247
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,0931	0,1397	Staffel D 590	2,4247
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,0924	0,1386	Staffel E 590	2,4247
>900.000.000	Zone F 0,0915	0,1373	Staffel F 590	2,4247

Netzbereich Tirol Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6a	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,6080	0,9120	Staffel A 431	1,7712
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,4385	0,6578	Staffel B 431	1,7712
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,2651	0,3977	Staffel C 431	1,7712
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D 0,2651	0,3977	Staffel D 431	1,7712
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E 0,2651	0,3977	Staffel E 431	1,7712
>900.000.000	Zone F 0,2651	0,3977	Staffel F 431	1,7712

Netzbereich Vorarlberg Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Leistungspreis [Cent/kWh/h]	
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,4900	708	2,9096
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,2800	708	2,9096
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1900	708	2,9096
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,1500	708	2,9096
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,1500	708	2,9096
>900.000.000	Zone F	0,1500	708	2,9096

Netzbereich Wien Ebene 2

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Leistungspreis [Cent/kWh/h]	
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6a
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,1251	395	1,6233
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1034	395	1,6233
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0719	395	1,6233
>100.000.000 ≤ 200.000.000	Zone D	0,0298	395	1,6233
>200.000.000 ≤ 900.000.000	Zone E	0,0297	395	1,6233
>900.000.000	Zone F	0,0288	395	1,6233

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

Netzbereich Burgenland Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6c			
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,9395	300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9395	300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,5751	300		
>200.000	Zone 4	1,5751	300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,6341		655	2,6918
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,3755		655	2,6918
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,1923		655	2,6918
>100.000.000	Zone D	0,0962		655	2,6918

Netzbereich Kärnten Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6c			
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,9666	300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,9359	300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,6384	300		
>200.000	Zone 4	1,6384	300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,7065		632	2,5973
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4561		632	2,5973
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,3521		632	2,5973
>100.000.000	Zone D	0,1824		632	2,5973

Netzbereich Niederösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6c			
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,2845	300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,2845	300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	1,1563	300		
>200.000	Zone 4	1,1163	300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,4797		566	2,3260
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,4213		566	2,3260
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,3809		566	2,3260
>100.000.000	Zone D	0,3735		566	2,3260

Netzbereich Oberösterreich Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]	Leistungspreis [Cent/kWh/h]
	gem. Abs. 5	gem. Abs. 6c			
0 ≤ 40.000	Zone 1	1,6516	300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2	1,1358	300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3	0,9258	300		
>200.000	Zone 4	0,8859	300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A	0,3363		612	2,5151
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B	0,1457		612	2,5151
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C	0,0596		612	2,5151
>100.000.000	Zone D	0,0596		612	2,5151

Netzbereich Salzburg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,3362		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,3362		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,2227		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,2227		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,6744	1,0116	Staffel A	588	2,4164
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,4941	0,7412	Staffel B	588	2,4164
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,4307	0,6461	Staffel C	588	2,4164
>100.000.000	Zone D 0,4307	0,6461	Staffel D	588	2,4164

Netzbereich Steiermark Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,5787		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,4818		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,2032		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 0,9903		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,4872	0,7308	Staffel A	623	2,5603
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,1146	0,1719	Staffel B	623	2,5603
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,0946	0,1419	Staffel C	623	2,5603
>100.000.000	Zone D 0,0726	0,1089	Staffel D	623	2,5603

Netzbereich Tirol Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 2,0313		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,9157		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,7930		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,7930		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,8999	1,3499	Staffel A	649	2,6671
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,7496	1,1244	Staffel B	649	2,6671
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,5999	0,8999	Staffel C	649	2,6671
>100.000.000	Zone D 0,4874	0,7311	Staffel D	649	2,6671

Netzbereich Vorarlberg Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 1,2700		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,2700		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,2700		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,2700		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,4900	0,7350	Staffel A	708	2,9096
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,2800	0,4200	Staffel B	708	2,9096
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1900	0,2850	Staffel C	708	2,9096
>100.000.000	Zone D 0,1500	0,2250	Staffel D	708	2,9096

Netzbereich Wien Ebene 3

Verbrauch [kWh/a]	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 5	Arbeitspreis [Cent/kWh] gem. Abs. 6c	Pauschale pro Monat [Cent]	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 5	Leistungspreis [Cent/kWh/h] gem. Abs. 6c
0 ≤ 40.000	Zone 1 2,1566		Staffel 1 300		
>40.000 ≤ 80.000	Zone 2 1,4164		Staffel 2 300		
>80.000 ≤ 200.000	Zone 3 1,4164		Staffel 3 300		
>200.000	Zone 4 1,2075		Staffel 4 300		
0 ≤ 5.000.000	Zone A 0,5781	0,8672	Staffel A	807	3,3164
>5.000.000 ≤ 10.000.000	Zone B 0,3433	0,5150	Staffel B	807	3,3164
>10.000.000 ≤ 100.000.000	Zone C 0,1901	0,2852	Staffel C	807	3,3164
>100.000.000	Zone D 0,1901	0,2852	Staffel D	807	3,3164

10. In § 11 Abs. 3 Z 6 und 7 lautet:

„6. Ruggell: 6,94;

7. Höchst: 6,94.“

11. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „0,35“ durch die Zahl „0,45“ ersetzt.

12. In § 12 Abs. 6 wird die Zahl „0,6147“ durch die Zahl „0“ ersetzt.

13. § 12 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.“

14. § 13 Abs. 2 Z 1 bis 3 lautet:“

- „1. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Niederösterreich:0,96;
 2. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Oberösterreich:0,99;
 3. Einspeisung aus Produktion im Netzbereich Salzburg:.....2,02;“

15. § 13 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird die vertraglich vereinbarte Höchstleistung innerhalb eines Tages pro Zählpunkt überschritten, ist für die Leistungsüberschreitung der fünffache Leistungspreis gemäß Abs. 2 zu verrechnen. Dieser Verrechnung ist die höchste gemessene stündliche Leistung des Tages zu Grunde zu legen.“

16. § 14 Abs. 7 Z 1 bis 3 lautet:

- „1. Marktgebiet Ost:

	Austrian Gas Grid Management AG	Gas Connect Austria GmbH
a) WIENER NETZE GmbH zahlt:	4.390,4	10.761,9
b) Netz Niederösterreich GmbH erhält:	382,4	937,3
c) Netz Burgenland GmbH zahlt:	484,8	1.188,4
d) Energienetze Steiermark GmbH zahlt:	703,5	1.724,5
e) Netz Oberösterreich GmbH zahlt:	3.336,6	8.178,8
f) KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt:	261,3	640,4
g) Salzburg Netz GmbH zahlt:	24,3	59,5

2. Marktgebiet Tirol:

- a) TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG:5.127,0;
 b) Elektrizitätswerke Reutte AG zahlt an Austrian Gas Grid Management AG:214,2.

3. Marktgebiet Vorarlberg: Die Vorarlberger Energienetze GmbH zahlt an Austrian Gas Grid Management AG:5.161,9.“

17. § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verteilernetzbetreiber stellen spätestens zum 14. Arbeitstag im Folgemonat die Brennwerte getrennt nach Brennwertbezirken auf ihrer Homepage zur Verfügung.“

18. § 17 Abs. 2 bis 6 lautet:

„(2) Für den Netzbereich Kärnten werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: KNG-Kärnten Netz GmbH zahlt an Energie Klagenfurt GmbH: 382,0.

- (3) Für den Netzbereich Oberösterreich werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger			
	Linz Netz GmbH	eww ag	Energie Ried GmbH	Stadtbetriebe Steyr GmbH
Netz Oberösterreich GmbH zahlt an	5.766,5	2.447,5	929,7	311,5

- (4) Für den Netzbereich Steiermark werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt:

Zahler	Empfänger			
	Energie Graz GmbH & Co KG	Stadtwerte Leoben e.U.	Stadtwerte Kapfenberg GmbH	Gasnetz Veitsch
Energienetze Steiermark GmbH zahlt an	1.456,9	198,1	598,6	43,8

(5) Für den Netzbereich Tirol werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: TIGAS-Erdgas Tirol GmbH zahlt an Elektrizitätswerke Reutte AG: 1.288,9.

(6) Für den Netzbereich Vorarlberg werden folgende Ausgleichszahlungen festgelegt: Stadtwerke Bregenz GmbH zahlt an Vorarlberger Energienetze GmbH: 452,9.“

19. § 19 Z 1 bis 3 lautet:

1. Verteilergesamt Ost:	
a) für den Netzbereich Oberösterreich die Netz Oberösterreich GmbH:	2.997,3
b) für den Netzbereich Niederösterreich die Netz Niederösterreich GmbH:	2.039,9
c) für den Netzbereich Steiermark die Energienetze Steiermark GmbH:	1.821,7
d) für den Netzbereich Burgenland die Netz Burgenland GmbH:	309,6
e) für den Netzbereich Kärnten die KNG-Kärnten Netz GmbH:	232,2
f) für den Netzbereich Salzburg die Salzburg Netz GmbH:	371,8
g) für den Netzbereich Wien die WIENER NETZE GmbH:	2.720,9
2. Verteilergesamt Tirol:	
a) für den Netzbereich Tirol die TIGAS-Erdgas Tirol GmbH:	736,7
3. Verteilergesamt Vorarlberg:	
a) für den Netzbereich Vorarlberg die Vorarlberger Energienetze GmbH:	418,2

20. § 21 Abs. 25 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 2 Abs. 1 Z 2a, 11b und 13, § 3 Abs. 2a und 3a, § 4 Abs. 2a, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 3 und 8, § 11 Abs. 3 Z 6 und 7, § 12 Abs. 2, 6 und 7, § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 7, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 bis 6 sowie § 19 Z 1 bis 3, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023, treten mit Beginn des Gastages 1. Jänner 2024 in Kraft.“

21. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4

Ermittlung von Einspeise-, Monats- und Verrechnungsbrennwerten“

(separates Dokument)

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) wurde die Systematik der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte umfassend geändert. Diese Änderungen wurden in einem ersten Schritt mit der GSNE-VO 2013, BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz festsetzte, ab 1. Jänner 2013 umgesetzt. Mit der GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012, wurden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das Entgelt für Verteilergebietsmanager festgelegt. Mit der vorliegenden Novelle werden, neben weiteren Detailänderungen, die insbesondere die Brennwerte betreffen, vor allem die im jährlichen Rhythmus anzupassenden Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz sowie das mengenbasierte Netznutzungsentgelt für die Fernleitung neu festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Bei den Netzentgelten Gas kommt es im Marktgebiet Ost zu deutlichen Senkungen. Die Energiemärkte beruhigen sich und das wirkt sich positiv auf die Netzentgelte aus. Insbesondere die vorgelagerten Netzkosten reduzierten sich zum Vorjahr deutlich, auch der Preis für die Beschaffung von Messdifferenzen und des Eigenverbrauchs sinkt gegenüber dem Vorjahr. Die Netzbetreiber sind gemäß GWG 2011 für die Beschaffung der Netzverlustenergie verantwortlich.

Durch die Normalisierung der Energiepreise kommt es daher in der gegenständlichen Verordnung wieder zu einer analogen Absenkung der Netzentgelte. Dies wirkt sich auch positiv auf den Wirtschaftsstandort aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Verteiler- und im Fernleitungsnetz wird das im GWG 2011 abgebildete Regelwerk basierend auf der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 94, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2022/869, ABl. Nr. L 152 vom 03.06.2022 S. 45, umgesetzt.

Mit der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz wird weiters das Regelwerk der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29, (NC TAR) durchgeführt. Gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 4 NC TAR ist die Referenzpreismethode durch die Regulierungsbehörde zu erlassen. Auf Basis der Referenzpreismethode werden kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte ermittelt. Gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. a NC TAR kann ein Teil der Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen ausnahmsweise durch ein mengenbasiertes Fernleitungsentgelt erzielt werden, das zur Deckung der Verdichterenergiekosten dient.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 E-ControlG von der Regulierungskommission der E-Control zu erlassen. Gemäß § 70 Abs. 3 GWG 2011 ist vor der Erlassung der Verordnung den betroffenen Netzbetreibern, Netzbenutzern und den in § 69 Abs. 3 GWG 2011 genannten Interessenvertretungen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Darüber hinaus ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Kern der Neuregelung ist, dass ein einheitliches Marktgebiet Ost, das sowohl das Fernleitungs- als auch das Verteilernetz umfasst, sowie ein Virtueller Handlungspunkt geschaffen wurden. Durch die Einrichtung des Virtuellen Handlungspunkts sollte die Liquidität des Gasmarktes wesentlich erhöht werden. Gemäß § 70 Abs. 1 GWG 2011 sind einerseits die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts mit Verordnung der Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen. Ebenso sind die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz durch die Regulierungskommission der E-Control zu bestimmen.

In einem ersten Schritt wurden mit der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 (GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, die Systemnutzungsentgelte im Fernleitungsnetz, in einem zweiten Schritt auch im Verteilernetz sowie das Entgelt für den Verteilergebietsmanager festgelegt (GSNE-VO 2013 – Novelle 2013, BGBl. II Nr. 478/2012). Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Systemnutzungsentgelte im Verteilernetz ab 1. Jänner 2023 entsprechend der Regulierungssystematik festgelegt.

Gemäß § 72 Abs. 1 GWG 2011 haben Netzbenutzer ein Systemnutzungsentgelt für die Erbringung aller Leistungen, die von den Netzbetreibern in Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen erbracht werden, zu entrichten. Das Systemnutzungsentgelt hat dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Systembenutzer, der Erleichterung eines effizienten Gashandels und Wettbewerbs, der Kostenorientierung und weitestgehender Verursachungsgerechtigkeit zu entsprechen und zu gewährleisten, dass Erdgas effizient genutzt wird und das Volumen verteilter oder transportierter Energie nicht unnötig erhöht wird. Das Systemnutzungsentgelt im Verteilernetz besteht gemäß § 72 Abs. 2 GWG 2011 aus dem Netznutzungsentgelt, dem Netzzutrittsentgelt, dem Netzbereitstellungsentgelt, dem Entgelt für Messleistungen sowie dem Entgelt für sonstige Leistungen. Eine über diese Entgelte hinausgehende Verrechnung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb ist, unbeschadet gesonderter Bestimmungen des GWG 2011, unzulässig. Eine Abweichung von diesen Entgelten ist gemäß § 162 GWG 2011 mit einer Verwaltungsstrafe in einer Höhe bis zu 100.000 Euro bedroht.

Die Entgelte sind unter Berücksichtigung einer Kostenwälzung gemäß § 83 GWG 2011 auf Basis der gemäß §§ 79 ff GWG 2011 durch den Vorstand der E-Control festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen, wobei der Verordnungserlassung ein Stellnahmeverfahren sowie die Befassung des Regulierungsbeirats vorausgehen haben.

Da mit 1. Jänner 2024 neue Netzentgelte in Kraft treten, hat der Verteilernetzbetreiber den Kunden gemäß § 11 Abs. 8 der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung, BGBl. II Nr. 172/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 271/2013, rechtzeitig und in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011 beizulegenden Informationsblatt, auf die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbeantwortung (Selbstablesung) zum Jahreswechsel hinzuweisen, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauches zu ermöglichen.

Durch das Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wurde mit 1. Jänner 2013 eine wesentliche Umstellung des Gasmarktmodells vollzogen. Das Systemnutzungsentgelt im Fernleitungsnetz wird demnach pro Ein- und Ausspeisepunkt getrennt voneinander festgelegt (Entry/Exit System) und ist von den Einspeisern bzw. Entnehmern bzw. für die Ausspeisepunkte in das Verteilernetz vom Verteilergebietsmanager zu entrichten. Die Entgelte sind auf Basis der durch den Vorstand der E-Control gemäß § 82 GWG 2011 festgestellten Kosten und des Mengengerüsts festzulegen.

Mit der letzten Verordnungsnovellierung wurde aufgrund der deutlichen Erhöhung der Kosten für Verdichterenergie, die durch die gestiegenen Gas-, Strom- und CO₂-Preise bedingt ist, zusätzlich zu den bereits verordneten Netznutzungsentgelten im Fernleitungsnetz ein mengenbasiertes Entgelt festgelegt. Dieses wird für die angefallenen und erwarteten Zusatzkosten aufgrund der deutlich angestiegenen Kosten verrechnet. Aufgrund der Volatilität des mengenbasierten Entgelts wird dieses jährlich evaluiert und bei Bedarf neu berechnet und festgelegt. Da es nun zu einer Normalisierung der Energiepreise gekommen ist, ist es auch möglich, das mengenbasierte Entgelt in der Fernleitung mit der gegenständlichen Verordnung auf null zu setzen.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 16 sowie Anlage 4:

Die Festlegung der Verrechnungsbrennwerte erfolgt künftig nicht mehr auf Basis eines einheitlichen Brennwertes jeweils für die Marktgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg, sondern basiert auf der Ermittlung von Verrechnungsbrennwerten je Brennwertbezirk. Die Festlegung von Verrechnungsbrennwerten je Brennwertbezirk bildet die technische Realität besser ab als ein marktgebietsweiter Verrechnungsbrennwert und ermöglicht eine technisch saubere Abrechnung der verbrauchten Gasmengen. Dies ist vor allem in Hinblick auf die Steigerung des Anteils erneuerbarer Gase (zB Biomethan, Wasserstoff) und geänderte Gasflüsse in Europa (zB LNG) mit unterschiedlichen Brennwerten von Bedeutung.

Im Zuge der Neufestlegung der Verrechnungsbrennwerte werden die Begriffsbestimmungen entsprechend erweitert. Für die Ermittlung der monatlichen Verrechnungsbrennwerte sowie für die Verwendung dieser Brennwerte bei der Verrechnung an Endverbraucher wird die ÖVGW Richtlinie G O110 zugrunde gelegt. In der Richtlinie sind die Methoden zur Ermittlung der Verrechnungsbrennwerte sowie zur Abrechnung der Verrechnungsbrennwerte festgelegt.

Der Verrechnungsbrennwert wird aus gemessenen Brennwerten oder aus den Einspeisebrennwerten eines Einspeisepunkts (oder den Einspeisebrennwerten mehrerer Einspeisepunkte) eines Netzes oder Teilnetzes durch mengengewichtete Mittelwertbildung aus den Monatsbrennwerten über den Abrechnungszeitraum bestimmt.

Der Monatsbrennwert gilt jeweils für den Brennwertbezirk und wird mittels Division der Summe der monatlich eingespeisten Energiemengen durch die Summe der monatlich eingespeisten Gasmengen errechnet.

Prüfungen auf Einhaltung von Grenzwerten müssen für den jeweiligen Monatsbrennwert abgeschlossen sein, um daraus Verrechnungsbrennwerte ermitteln zu können. Werden Grenzwerte übertreten, sind in der ÖVGW Richtlinie G O110 weitere Verfahren beschrieben, wie zB das Bilden von weiteren Teilnetzen, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Bei der Begriffsbestimmung zu den Brennwertbezirken wird weiters festgelegt, dass die Abweichung der Brennwerte zwischen benachbarten Brennwertbezirken über den Durchrechnungszeitraum von einem Jahr mindestens 1 Prozent betragen soll, um die Anzahl der Brennwertbezirke in einem technisch sinnvollen Ausmaß zu halten.

Die für die Netze oder Teilnetze jeweils angewendeten Verfahren mit den zugehörigen Rahmenbedingungen (zB Einspeisepunkte, messtechnische Infrastruktur, Gasflussrichtung, Gasbeschaffungsverfolgung) sind nachvollziehbar zu dokumentieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen. Bei relevanten Änderungen der Einflussparameter auf die Brennwertermittlung sind die Verfahren für die betroffenen Netze oder Teilnetze entsprechend anzupassen und zu dokumentieren.

Aufgrund der monatlich neu ermittelten Verrechnungsbrennwerte werden die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die Verrechnungsbrennwerte zeitnah, bis zum 14. Arbeitstag im Folgemonat, auf der Homepage des Verteilernetzbetreibers zu veröffentlichen. Dies ist insbesondere für Kunden mit einer monatlichen Abrechnung essenziell. Diese Werte sind zur Nachvollziehbarkeit auch für vorangegangene Perioden auf der Homepage bereit zu stellen.

Zu § 3 Abs. 2a, § 3 Abs. 3a sowie § 4 Abs. 2a:

Es erfolgt eine Neuberechnung der mengenbasierten Entgelte aufgrund der gesunkenen Verdichterenergiekosten. Die Ermittlung der mengenbasierten Entgelte erfolgt auf Basis der in Anlage 3 dargestellten Methode.

Die Inputparameter kommen aus den Entscheidungen V MET G 01/23 und V MET G 02/23 des Vorstandes der E-Control. In diesen wurde festgestellt, dass für das Jahr 2024 die in den Kapazitätsentgelten enthaltenen Erlöse für Verdichterenergie ausreichen, um die Kosten für Verdichterenergie abzudecken. Mit der neuen Regulierungsperiode für Fernleitungsnetzbetreiber ab 2025 ist jedoch derzeit geplant, die kompletten Verdichterenergiekosten aus dem Kapazitätsentgelt herauszurechnen und über ein Arbeitsentgelt abzudecken. Ab diesem Zeitpunkt wird wieder ein Arbeitsentgelt zu verordnen sein.

Das mengenbasierte Entgelt wird in EUR/MWh angegeben und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt auf Basis der tatsächlichen Nutzung (bestätigte Nominierung) von vertraglich vereinbarter Kapazität verrechnet. Die Fernleitungsnetzbetreiber verrechnen das mengenbasierte Entgelt an die Netzbenutzer.

An Speicherpunkten wird das mengenbasierte Entgelt pro Ausspeisepunkt auf Basis der tatsächlichen Nutzung (bestätigte Nominierung) von vertraglich vereinbarter Kapazität verrechnet. An den Einspeisepunkten vom Verteilergesamt kommt das mengenbasierte Entgelt nicht zur Verrechnung.

Zu § 7 Abs. 2:

Durch den Wegfall des Arbeitsentgeltes kommt es auch zu keiner systematischen Lücke zwischen den sich aus der Multiplikation der verordneten Erlöse mit den Mengen in den Kostenbescheiden ergebenden Erlösen und den per Kostenbescheid genehmigten Erlösen jedes Netzbetreibers. Daher ist diese Ausgleichszahlung ebenfalls mit 0,00 Euro zu verordnen.

Zu § 10 Abs. 8:

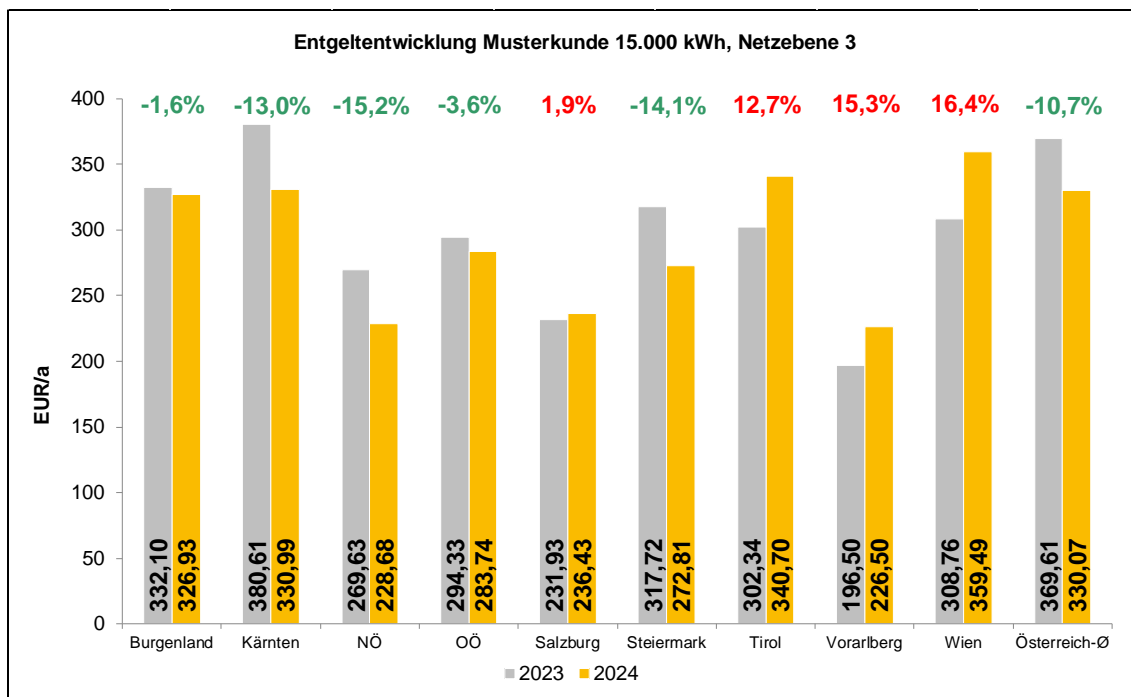
Grafische Darstellung der Netznutzungsentgelte:

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 73 GWG 2011 dem Netzbetreiber die Kosten insbesondere für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems einschließlich der Kosten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählrichtungen einschließlich der Eichung und Datenauslesung an Ein- und Ausspeisepunkten, mit Ausnahme von Kundenanlagen, verbunden sind, sowie die anteiligen Kosten für den Verteilergesamtsmanager abgegolten. Es ist entweder zeitvariabel und/oder lastvariabel festzulegen. Die gegenständliche Novellierung der Netznutzungsentgelte basiert auf einem Mengengerüst mit einer durchschnittlich leicht gestiegenen Abgabemenge zum Vorjahr. Somit ist auch die Grundlage des Mengengerüsts, das arithmetische Dreijahresmittel der Gas-Abgabemengen (+1,6 %), höher als der Vorjahreswert.

Die Aufrollung der Mehr- bzw. Mindererlöse des Kalenderjahres 2022 über das Regulierungskonto gemäß § 71 Abs. 1 GWG 2011 hatte in den meisten Netzbereichen durch deutliche Mengensenkungen einen kostenerhöhenden Effekt auf der Netzebene 3. Die Mengen der Netzebene 2 im Gegensatz dazu in den Netzbereichen mit Kraftwerkseinsätzen gestiegen.

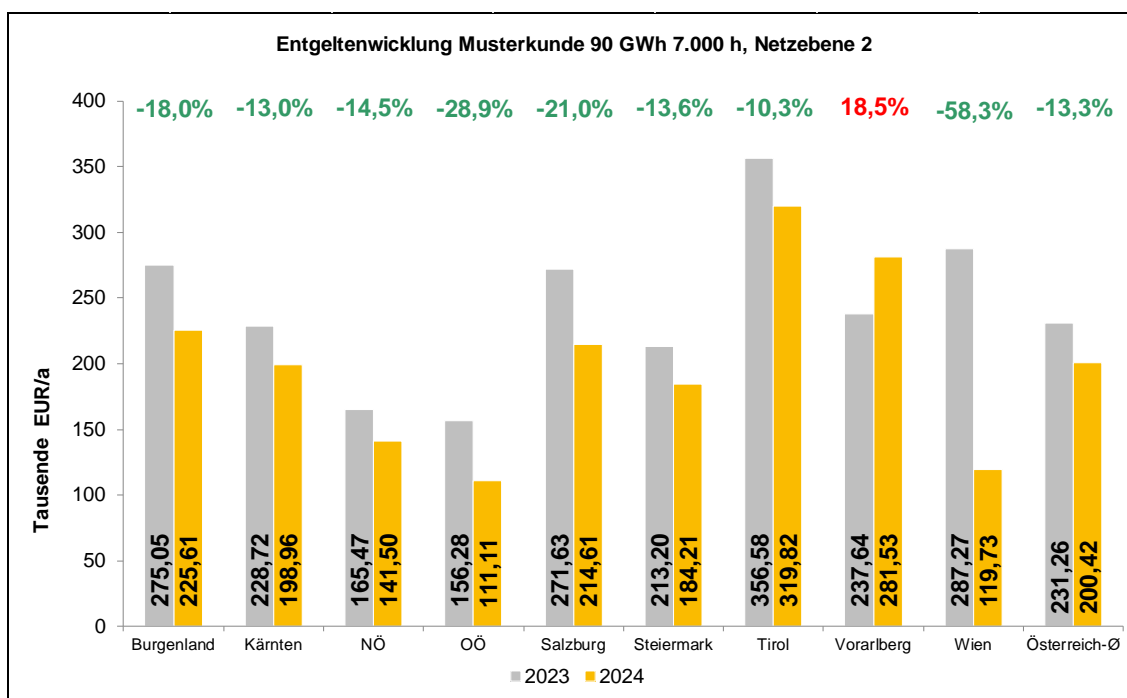
Bei der Entwicklung der Netzentgelte zeigen sich für das Jahr 2024 in fast allen Netzbereichen Senkungen. Die Umsetzung des neuen Regulierungssystems, welches für die Jahre 2023 bis 2028 die Kostenentwicklung der Verteilernetzbetreiber determiniert, würde ohne externe Einflüsse zu einer stabilen Kostenbasis führen. Dennoch wirkt die Inflationsabgeltung im heurigen Jahr kostenerhöhend. Allerdings ist die diesjährige Entgeltentwicklung maßgeblich von der Reduktion der vorgelagerten Netzkosten beeinflusst, welches sich auf das Marktgebiet Ost positiv auswirkt. Der Wegfall des mengenbasierten Fernleitungsentgelts kann die Kostenerhöhungen des Vorjahres nun gegenteilig kompensieren.

Im Vergleich zu den Entgelten des Vorjahres ergibt sich im Österreichschnitt für die Netzebene 3 eine Senkung im Ausmaß von 10,7%. Lediglich in den Netzbereichen Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien kommt es zu Entgelterhöhungen. Das Marktgebiet Tirol und Vorarlberg profitiert nicht vom Wegfall des mengenbasierten Fernleitungsentgelts, hat jedoch auch im Vorjahr nicht die großen Entgeltsteigerungen erfahren müssen. Im Netzbereich Wien kommt es zu deutlichen Entgelterhöhungen aufgrund des Mengentrückgangs auf der Netzebene 3. Dies wirkt einerseits bei der Tarifierungsmenge, aber durch das Regulierungskonto werden dem Netzbetreiber die entgangenen Erlöse aufgrund Mengenänderungen ersetzt.



Auf der Netzebene 2 sind die Entwicklungen ähnlich, also in fast allen Netzbereichen entgeltsenkend mit Ausnahme von Vorarlberg. Im Netzbereich Vorarlberg sind jedoch keine Kunden auf der Netzebene 2, hier ist das Entgelt an den Entwicklungen der Netzebene 3 gekoppelt und demnach hat diese Erhöhung auf der Netzebene 2 keine Auswirkung auf Kunden.

Die Entgelterhöhung des Vorjahres waren zu einem großen Teil auf die Erhöhung der vorgelagerten Netzkosten durch die Verrechnung der mengenbasierten Netznutzungsentgelte für Fernleitungsnetzbetreiber zurückzuführen. Heuer ist das mengenbasierte Netznutzungsentgelt für die Fernleitung auf null gesetzt, aber auch der Kraftwerkseinsatz hat sich zum Vorjahr erhöht. Diese beiden Effekte wirken auf die Netzebene 2 entgeltsenkend.



Zu § 11 Abs. 3 Z 6 und 7:

Gemäß § 73 Abs. 4 GWG 2011 ist im Verteilernetz an der Marktgebietsgrenze (kleiner Grenzverkehr) ein leistungsbezogenes Netznutzungsentgelt von den Einspeisern und Entnehmern zu entrichten. Das Entgelt ist vom Netzbewerber auch dann zu entrichten, wenn für gebuchte Kapazität nicht oder nur teilweise nominiert wird.

Die Punkte Ruggell und Höchst in Abs. 3 werden jährlich kostenorientiert berechnet und aktualisiert. Das Netznutzungsentgelt für die Punkte Ruggell und Höchst an der Marktgebietsgrenze zu Liechtenstein und der Schweiz (§ 11 Abs. 3 Z 6 und Z 7) wird im Vergleich zum Vorjahr gesenkt. Grund dafür ist die Senkung der Kapazitätsbuchungskosten des vorgelagerten deutschen Netzbetreibers.

Zu § 12 A:

Das mengenbasierte Netznutzungsentgelt für Speicherbetreiber im Verteilernetz wird - wie auf der Fernleitungsebene - auf null gesetzt.

Beim kapazitätsbezogenen Entgelt kommt es zu einer Erhöhung des Speicherentgelts, die im Wesentlichen durch das Regulierungskonto begründet ist. Die von den Speicherunternehmen zu tragenden Kapazitätsbuchungskosten haben sich gesenkt. Die Systematik der Ermittlung des Speicherentgelts bleibt unverändert: Neben den den Speichern direkt zuordenbaren Kosten werden den Speichern auch anteilige (im Ausmaß der durchschnittlichen Speicherbefüllungsmengen der drei letztverfügbaren Jahre) Kapazitätsbuchungskosten zugeordnet. Weiters wurden beim Abgleich der geplanten Kapazitätsbuchungen mit den tatsächlichen Buchungen mehr Kapazitäten gebucht, weshalb das positive Regulierungskonto kostenmindernd wirkt. Jedoch kam es beim mengenbasierten Netznutzungsentgelt zu Mindererlösen, welche nun schon vorab antizipiert werden.

Zu § 13 Abs. 2 Z 1 bis 3:

Die seit jeher unterschiedliche Entgelthöhe in den Netzbereichen erklärt sich durch die unterschiedliche Einspeisesituation der Produktionsanlagen des jeweiligen Netzbereichs. Die Entgeltveränderung zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch Änderungen in der Buchungslage der Einspeisekapazitäten für Produktion zu erklären.

Es sei festgehalten, dass das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für Produktion und Erzeugung von erneuerbaren Gasen kostenorientiert festgelegt wird. Durch die jährliche Reduktion der vertraglich vereinbarten Leistung an den Produktionsstandorten ist jedoch auch weiterhin tendenziell mit steigenden Entgelten zu rechnen. Die Kostenentwicklung blieb jedoch gleich.

Zu § 14 Abs. 7:

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG und die Gas Connect Austria GmbH Empfängerinnen von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Ost sind. Die in der Tabelle dargestellten Zahlungsflüsse sind wie folgt zu verstehen:

Alle in der Tabelle genannten Verteilernetzbetreiber, bis auf die Netz Niederösterreich GmbH, leisten die festgesetzten Ausgleichszahlungen an die Austrian Gas Grid Management AG und an die Gas Connect Austria GmbH in der festgesetzten Höhe. Diese wiederum entrichten die jeweiligen negativen Beträge aus der Tabelle aus den bereits erhaltenen Zahlungseingängen an die Netz Niederösterreich GmbH. Die Zahlung ist unmittelbar nach Zahlungserhalt der Zahlungen der Verteilernetzbetreiber an die Netz Niederösterreich GmbH anzuweisen.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Tirol ist.

Wie bei der letzten GSNE-VO 2013-Novelle folgt aus der Kostenwälzung, dass die Austrian Gas Grid Management AG Empfängerin von Ausgleichszahlungen im Marktgebiet Vorarlberg ist. Die Zahlung der Vorarlberger Energienetze GmbH an die Austrian Gas Grid Management AG beinhaltet auch die Kapazitätsbuchungskosten der Punkte Ruggell und Höchst.

Zu § 17:

Gemäß § 70 Abs. 2 GWG 2011 sind erforderlichenfalls Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches festzulegen. § 83 Abs. 2 GWG 2011 führt dazu aus, dass bei mehreren Netzbetreibern innerhalb eines Netzbereiches zur Ermittlung der Systemnutzungsentgelte die festgestellten Kosten und das festgestellte Mengengerüst dieser Netzbetreiber je Netzebene zusammenzufassen sind. Differenzen zwischen den festgestellten Kosten und der auf Basis des festgestellten Mengengerüsts pro Netzbetreiber resultierenden Erlöse sind innerhalb des Netzbereiches auszugleichen, wobei entsprechende Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines

Netzbereichs in der Verordnung gemäß § 72 Abs. 3 GWG 2011 festzusetzen sind. Grundlage für die Festlegung der Ausgleichszahlung sind jene Kosten und jenes Mengengerüst, welche die Basis für die Bestimmung der Systemnutzungsentgelte bilden.

Zu § 19:

Auf Basis der gemäß § 24 Abs. 1 GWG 2011 vom Vorstand der E-Control festgestellten Kosten des Verteilergiebtsmanagers ist durch Verordnung der Regulierungskommission ein Entgelt zu bestimmen, welches von einem in der Verordnung zu bestimmenden Verteilernetzbetreiber des jeweiligen Netzbereiches zu entrichten ist. Der vom jeweiligen Netzbereich zu tragende Anteil am Entgelt für den Verteilergiebtsmanager bestimmt sich nach der an die Endverbraucher abgegebenen Arbeit (kWh) im jeweiligen Netzbereich.

Zu § 21 Abs. 26:

Die Novelle tritt mit 1. Jänner 2024, 6 Uhr, in Kraft. Verbräuche und Messdienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt werden gemäß den bisherigen Entgelten und Vorschriften verrechnet, auch dann, wenn die Abrechnung erst nach Jahreswechsel erfolgt.